

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsbereich**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
**Forum Vision Instandhaltung e.V.**  
nachfolgend FVI genannt und ist gemeinnützig.
- 1.2 Die Tätigkeit erstreckt sich unmittelbar auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und strebt mittelbar auch eine internationale Ausrichtung an.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Ratingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „eingetragener Verein“ / den Zusatz „e.V.“.

**§ 2 Zweck des FVI**

- 2.1 Zweck und Aufgabe des FVI ist die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Instandhaltung und die Vermittlung und Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis. Im FVI soll es möglich sein, sich über innovative Instandhaltungsthemen auszutauschen und gemeinsam an Lösungen für bestehende Problemfelder zu arbeiten.  
Die Förderung des Instandhaltungsgedanken in unserer Gesellschaft, die Sensibilisierung der Verantwortlichen in Bezug auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Instandhaltung sowie die Entwicklung und Gestaltung der Vision einer nachhaltigen Instandhaltung sind weitere Ziele des FVI.  
Zur Erreichung dieser Ziele strebt das FVI regelmäßige Treffen in Arbeitskreisen und -gruppen an. Mittels Tagungen, Foren, Schulungen und Weiterbildungen, Veröffentlichungen und ähnlichen Maßnahmen sollen die Erkenntnisse allen Instandhaltungsinteressierten zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Die Ziele verwirklicht der Verein insbesondere durch die folgenden Aufgaben:
- 2.2.1 Organisation und Koordination von Foren der interdisziplinären Diskussion.
- 2.2.2 Verbreitung von instandhaltungsspezifischen Inhalten im Kreis der Mitglieder und im Bedarfsfall auch darüber hinaus.
- 2.2.3 Vermittlung von Wissensträgern (Partnerfindung) und Lösungsalternativen, gemeinsame Bearbeitung von Problemen sowie Hilfestellung und Unterstützung bei komplexen Problemstellung.
- 2.2.4 Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Bezug auf praxisnahe und -relevante Integration von Anforderungen sowie der Mitarbeit in konkreten Projekten.
- 2.2.5 Publikation von besonders herausragenden Arbeiten aus dem Kreis der FVI-Mitglieder bzw. den Arbeitsgruppen.
- 2.2.6 Erarbeitung einer Vision für eine nachhaltige Instandhaltung und Weiterentwicklung von Instandhaltungsmethoden und -konzepten zu bedarfsgerechten, modernen und zukunftssträchtigen Instrumenten des Instandhaltungsmanagements.
- 2.2.7 Aufbau und Weiterentwicklung von Arbeitsgruppen z.B. für ein neues Arbeits- und Berufsbild, für die Bilanzierbarkeit oder auch für den Wissensaustausch in der Instandhaltung.
- 2.3 Zur Verfolgung seines Zweckes kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen oder nicht-gemeinnützigen Vereinigungen nach Maßgabe der Abgabenordnung erwerben.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 - 68 der Abgabenordnung und strebt die Berechtigung an, Spendenbescheinigungen für steuerliche Zwecke ausstellen zu dürfen.

- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenerstattungen sind zulässig.  
Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage. Ein solcher Vermögensanteil darf an das ausscheidende oder ausgeschiedene Vereinsmitglied in keiner Form vergütet werden.
- 3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zugeführt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein hat
- ordentliche Mitglieder
  - außerordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder des FVI können Einzelpersonen, Firmen und Institutionen und Vereine des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die im Bereich der Instandhaltung tätig oder daran interessiert sind. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder können Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Personen in der Ausbildung und im Ruhestand sein. Diese haben die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
- 4.1.3 Ehrenmitglieder des Vereins können Einzelpersonen sein, die sich um den Verein und dem Gebiet der Instandhaltung besonders verdient gemacht haben. Diese haben die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
- 4.2 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Ausschluss und Anträge auf Änderung der Mitgliedschaftsform sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes und über Änderungen der Mitgliedschaftsform entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 4.3.1 durch schriftliche Erklärung des freiwilligen Austrittes zum Ende eines Geschäftsjahres, die bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten ist;
  - 4.3.2 durch Ausschluss; Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Mitglieder, die nach dreifacher Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, ausschließen.
  - 4.3.3 durch Ableben eines Einzelmitgliedes.
- 4.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages nach § 5 für das laufende Geschäftsjahr. Entschließt sich jedoch ein Mitglied zum Austritt innerhalb 4 Wochen nach Versendung des Protokolls einer Mitgliederversammlung, in der ein höherer Beitrag gegen seine Stimme beschlossen wurde, so ist das Mitglied nur verpflichtet, die von ihm bisher anerkannte Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Findet hierzu keine Abstimmung statt, gilt der zuletzt beschlossene

Beitrag weiter. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bzw. eines jeden Jahres zu entrichten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht für den Vorstand. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
- 6.2 Das Recht der Mitglieder, eigene Untersuchungen auf dem Gebiet der Instandhaltung durchzuführen oder durchführen zu lassen und eigene Arbeitsgruppen zur Förderung der Instandhaltung auf ihrem speziellen Fachgebiet zu bilden, bleibt unberührt. Dabei übernehmen sie die selbstverständliche Verpflichtung, den Vorstand des FVI ausreichend und umfassend zu informieren und die Ergebnisse zur Kenntnis zu bringen, sofern dies die Interessen der einzelnen Mitglieder nicht verletzt.
- 6.3 Alle Mitglieder haben das Recht, durch den Vorstand in geeigneter Weise über Ergebnisse der Arbeiten der Mitglieder nach § 6.2 und der Arbeitsgruppen nach § 13 unterrichtet zu werden.
- 6.4 Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinszeichen auf ihren Firmenbriefen mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft zu verwenden.
- 6.5 Die Mitglieder haben die Pflicht, die beschlossenen Vorhaben und die Arbeitsgruppen gemäß § 13 durch aktive Mitarbeit entsprechend ihren Möglichkeiten zu unterstützen.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, über in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.2 gewonnene vertrauliche Erkenntnisse Stillschweigen zu bewahren.
- 6.7 Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Für Ehrenmitglieder besteht keine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 5 Mitgliedern, die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Diese Mitglieder nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung wahr oder bestimmen eine Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes können einen Sprecher des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestimmen.
- 8.2 Das FVI wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, mit Einverständnis der anwesenden Mitglieder auch offen durch Handaufheben. Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt mit Beginn des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern im Anschluss an eine Wahlperiode ist zulässig. Erfolgt nach Ablauf der Amtszeit keine Wahl, so bleibt der Vorstand solange im Amt, bis eine erneute Wahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit wählen.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des FVI verantwortlich, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

**§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung mit der Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Ergebnisses der Kassenprüfung des vergangenen Jahres einberufen.
- 9.1.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- die Zusammensetzung des Vorstands
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - den Jahreshaushalt mit Finanzplan
  - den Ausschluss von Mitgliedern
  - Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
  - erforderliche Umlagen
  - Satzungsänderung und Auflösung.
- 9.1.2 Sie wählt zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr.
- 9.1.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus anderen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Sie sind auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung hat jeweils unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.
- 9.3 Die Mitglieder können schriftlich Anträge zur Tagesordnung bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einreichen. Über die Behandlung von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Entscheidungen über Jahreshaushalt, Beiträge, Umlagen und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.6 Institutionen und Firmen in ordentlicher Mitgliedschaft haben 3 Stimmen. Ordentliche Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben je 1 Stimme. Schriftliche Stimmübertragungen sind zulässig. Bei Anträgen, die den Vorstand betreffen, hat der Vorstand kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit muss eine zweite Abstimmung erfolgen, bevor ein Antrag als abgelehnt gilt.
- 9.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 10 Geschäftsführung**

- 10.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Die Mitglieder der Geschäftsführung brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie werden für Ihre Tätigkeit angemessen besoldet.
- 10.2 Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.

**§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

- 11.1 Es kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.2 Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kann nur werden, der im Fachgebiet Instandhaltung in Wissenschaft und Forschung über eine besondere Qualifikation verfügt.
- 11.3 Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Sprecher und zwei Stellvertreter.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind mit beratender Stimme zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- 11.5 Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in folgenden Fragen:
- a) Erarbeitung von Vorschlägen für langfristige Leitlinien für die Arbeit des Vereins.
  - b) Erfüllung von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung
  - c) Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsrichtungen des Vereins.
  - d) Vergabe von Forschungsarbeiten und deren Begleitung.
- 11.5 Der wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- 11.6 Für die Bearbeitung spezieller Fragestellungen kann der wissenschaftliche Beirat dem Vorstand die Einsetzung von Facharbeitsgruppen vorschlagen.
- 11.7 Der wissenschaftliche Beirat kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

**§ 12 Finanzordnung**

- 12.1 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse und Förderungen aufgebracht.
- 12.2 Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnungen vorgetragen. Mittel für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben in der Zukunft dürfen vom Verein angesammelt werden.
- 12.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Arbeitsgruppen**

Zur Lösung der dem FVI gestellten Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Betreuung soll durch ein an dieser Arbeit besonders interessiertes Mitglied erfolgen.

**§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

- 14.1 Die Einladung zur Satzungsänderung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine erneut einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 14.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken der Forschungsförderung zu

verwenden. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand des Vereins ist Ratingen.

**§ 16 Übergangsbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins und über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten beziehen.